

**Zwischenprüfungsordnung
für das Fach Katholische Religionslehre
im Studiengang Lehramt an Gymnasien an
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 19. Juni 1984

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 26, S. 558,

geändert mit Ordnung

vom 16. Mai 2002 (StAnz. S. 1327)]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. Februar 1984 die nachfolgende Zwischenprüfungsordnung beschlossen. Diese Zwischenprüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 24. Mai 1984 - 953 Tgb. Nr. 892/83, 893/83 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Zwischenprüfung schließt gemäß Anlage B Nr. 20 I 1 bis 3 sowie III 3 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233) das Grundstudium ab.
- (2) Bei der Bildung der Endnote im Fach Katholische Religionslehre wird die Gesamtnote der Zwischenprüfung mit einem Viertel gewichtet.
- (3) Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Zwischenprüfungen verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er beobachtet die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer, Klausuraufsicht und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten: § 5 Abs. 8, § 7 Abs. 4 und Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 13, § 14 Abs. 4.
- (4) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Dekan oder der Prodekan als Vorsitzender, sowie die Professoren der Disziplinen der Zwischenprüfung. Zwei Studenten, die die Zwischenprüfung bereits bestanden haben, gehören dem Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 24 Abs. 3 des Universitätsgesetzes als beratende Mitglieder an. Sie werden vom Fachbereichsrat für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Beschlussfassung des Prüfungsausschusses wird durch § 34 des Universitätsgesetzes geregelt.

§ 3
Prüfer, Aufsichtsführende
und Beisitzer

- (1) Prüfungsberechtigt sind alle Professoren jener theologischen Disziplinen, die Gegenstand der Zwischenprüfung sind.
- (2) Als Aufsichtsführende bei der schriftlichen Prüfung und als Beisitzer bei den mündlichen Prüfungen dürfen nur hauptberufliche wissenschaftliche Bedienstete des Fachbereichs mit abgeschlossenem Hochschulstudium eingesetzt werden.

§ 4
Anrechnung von Studienleistungen
und Studienzeiten

- (1) Einschlägige Studienleistungen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (2) Einschlägige Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (3) Eine Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Ein Fernstudium ist dem Präsenzstudium gleichwertig, wenn es nach seiner Wissenschaftlichkeit, seinen Studieninhalten und Studienzielen nicht hinter einem Präsenzstudium zurücksteht; entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (4) Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten sind möglichst frühzeitig schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, der im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern über die Anträge entscheidet.

§ 5
Zulassung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Melde- und Prüfungstermine fest und gibt sie mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Meldetermin bekannt.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:
1. Studium der katholischen Theologie von in der Regel vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, davon mindestens ein Semester am Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
 2. Lateinkenntnisse (Latinum)) und Griechischkenntnisse.
 3. ein Schein über die Übung 'Einführung in die Theologie';
 4. ein Schein über die Übung 'Einführung in die Methoden der biblischen Wissenschaften' (in den Disziplinen Altes Testament oder Neues Testament);
 5. ein qualifizierter Seminarschein aus den Disziplinen Alte Kirchengeschichte und Patrologie oder Mittlere und Neuere Kirchengeschichte;
 6. ein qualifizierter Seminarschein aus den Disziplinen Religionstheologie/Fundamentaltheologie oder Liturgiewissenschaft;
 7. Nachweis von Studienleistungen über mindestens 35 Semesterwochenstunden (gilt nur für Katholische Religionslehre als nicht künstlerisches Beifach gemäß § 2 Abs. 2 und § 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 1982 in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September

1999).

(3) Bei der Meldung zur Prüfung sind die nachstehenden Unterlagen vorzulegen:

1. Beglaubigte Ablichtung des Hochschulreifezeugnisses;
2. Nachweis der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Sprachkenntnisse;
3. Ablichtung der in Absatz 2 Nr. 3 - 6 genannten Übungs- und Seminarscheine sowie das Studienbuch;
4. Angabe darüber, in welcher Disziplin die Klausur geschrieben wird;
5. Angabe darüber, zu welchem Prüfungstermin die Prüfungen stattfinden sollen;
6. Angabe darüber, ob bereits eine Zwischenprüfung oder die Prüfung in einer der Zwischenprüfungsdisciplinen an einer anderen Hochschule nicht bestanden wurde.

In Ausnahmefällen kann eine Zulassung zur Zwischenprüfung auch dann erfolgen, wenn der Nachweis gemäß Nummer 2 noch nicht erbracht wurde.

(4) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, der aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung entscheidet.

(5) Die Mitteilung über die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt durch Aushang.

(6) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
2. die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Bewerber eine vergleichbare Zwischenprüfung oder die Prüfung in einer der Zwischenprüfungsdisciplinen an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(7) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(8) Kann ein Bewerber ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

§ 6

Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

(1) In der Zwischenprüfung werden die folgenden theologischen Disziplinen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 geprüft:

1. Philosophie/Fundamentaltheologie:

1.1 Philosophie:

Philosophische Begründung der Religion und philosophische Gotteslehre (Überblickswissen). Vertiefte Kenntnisse in der Grundlegung einer philosophischen Anthropologie und Ethik sowie in Grundfragen der Erkenntnislehre und Wissenschaftstheorie.

1.2 Fundamentaltheologie:

Grundfragen der Fundamentaltheologie (Überblickswissen). Vertiefte Kenntnisse in zwei Gebieten aus der Fundamentaltheologie.

2. Kirchengeschichte:
Überblick über die Kirchengeschichte und je ein Schwerpunkt aus den Bereichen Altertum und Mittelalter/Neuzeit.
3. Liturgiewissenschaft:
Überblick über die wichtigsten Epochen der Liturgiegeschichte. Vertiefte Kenntnisse in zwei Gebieten der Liturgiewissenschaft, die deren anthropologische und theologische Aspekte (Elemente, Strukturen und Funktionen gottesdienstlicher Feier) aufzeigen.

(2) In den Prüfungen sollen Grundkenntnisse und Schwerpunktwissen nachgewiesen werden. Grundkenntnisse sind der Überblick über spezifische Methoden, grundlegende Probleme und Problemlösungen einerseits sowie über Aufbau und wesentliche Inhalte andererseits. Schwerpunktwissen ist vertieftes Wissen und Problembewusstsein in ausgewählten Stoffgebieten.

(3) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7

Schriftliche Prüfung

- (1) Die Themen der Klausurarbeit und die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer. Es werden wenigstens drei Prüfungsaufgaben gestellt, aus denen der Kandidat nach Vorgabe des Prüfers wählen kann.
- (2) Für die Anfertigung der Klausur stehen drei Zeitstunden zur Verfügung.
- (3) Der Aufsichtsführende hat dafür zu sorgen, dass die vom Fachbereichsrat beschlossene Klausurordnung eingehalten wird.
- (4) Die Klausurarbeit wird vom Prüfer und einem weiteren zuständigen Fachvertreter bewertet. Bei abweichender Beurteilung gilt der arithmetische Mittelwert. Beträgt die Abweichung mehr als zwei ganze Noten, setzt der Prüfungsausschuss die Note endgültig fest.
- (5) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass für die Durchführung der Prüfung nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen, um die Prüfung in angemessener Zeit durchzuführen, so kann er beschließen, dass in bestimmten Disziplinen die Klausurarbeiten nur von einem Prüfer bewertet werden.

§ 8

Mündliche Prüfungen

- (1) Die beiden mündlichen Prüfungen finden jeweils vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer gemäß § 3 Abs. 2 statt. Sie erstrecken sich auf die beiden Disziplinen gemäß § 6 Abs. 1, in denen der Kandidat keine Klausur schreibt.
- (2) Die Prüfungszeit je Kandidat und Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 20 Minuten.
- (3) Vor der Prüfung können zwischen Prüfer und Kandidaten gemäß § 6 Abs. 2 Schwerpunkte vereinbart werden, die in der Prüfung in angemessener Weise zu berücksichtigen sind.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung ist vom Beisitzer ein Protokoll anzufertigen, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Es hat den Namen des Kandidaten, den Tag der Prüfung, Beginn und Ende der Prüfung, das Stoffgebiet und die Inhalte der Prüfung, die Prüfungsleistungen des Kandidaten und die erteilte Note zu enthalten.

(5) Bei den mündlichen Prüfungen können Studenten des eigenen Fachbereichs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Festsetzung der Note.

Wenn der Kandidat es wünscht oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörern auch noch während der Prüfung durch den Prüfer zurückgezogen werden.

(6) Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern nach Anhören des Beisitzers festgesetzt.

§ 9

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Hat ein Kandidat in einer theologischen Disziplin der Zwischenprüfung eine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten oder gilt die Prüfung gemäß Absatz 4 oder der §§ 12 und 13 als nicht bestanden, so muss er die Prüfung in dieser Disziplin wiederholen.

(2) Die Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens im nächstfolgenden Semester erfolgen.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Teilprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Eine am Fachbereich Katholische Theologie einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestandene Prüfung gilt auch am Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als nicht bestanden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:

eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

2 = gut:

eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

3 = befriedigend:

eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend:

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

5 = mangelhaft:

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

6 = ungenügend:

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung mit mindestens der Note "ausreichend" bestanden wurde.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich als arithmetischer Mittelwert aus den Noten der Einzelprüfungen.

(5) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung muss eine ganze Note sein. Zwischenwerte sind nicht zulässig. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,4 = 1 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4 = 2 gut

bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4 = 3 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,4 = 4 ausreichend

bei einem Durchschnitt von 4,5 bis 5,4 = 5 mangelhaft

bei einem Durchschnitt von 5,5 bis 6,0 = 6 ungenügend

§ 11 Unterrichtung des Kandidaten

(1) Über die Ergebnisse der Klausurarbeit und der Leistungen in den mündlichen Prüfungen wird der Kandidat jeweils nach Abschluss der einzelnen Prüfungen unterrichtet.

(2) Der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung innerhalb eines Jahres Einblick in seine Prüfungsakte nehmen. Die Einsichtnahme muss unter Aufsicht im Dekanat erfolgen. Auszüge, Ablichtungen und Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 12 Rücktritt und Versäumnis

(1) Auf begründeten Antrag hin kann der Kandidat von der Zwischenprüfung oder einer Teilprüfung zurücktreten. Die Gründe sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vorliegende Ergebnisse von Teilprüfungen können angerechnet werden.

(2) Wenn der Kandidat ohne triftige Gründe von der Zwischenprüfung oder einer Teilprüfung zurücktritt oder zu einer Teilprüfung ohne Angabe von Gründen nicht erscheint oder eine Prüfungsleistung verweigert, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Bei begründetem Versäumnis einer Teilprüfung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 13 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Kandidaten die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten.

In schweren Fällen kann der Kandidat von den weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden, so dass die Zwischenprüfung als nicht bestanden gilt.

(2) Verstößt der Kandidat während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist er zu verwarnen. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Kandidaten diesen von weiteren Teilprüfungen mit der Maßgabe, dass diese mit "ungenügend" zu bewerten sind oder

von der Zwischenprüfung insgesamt mit der Maßgabe, dass sie als nicht bestanden gilt, ausschließen.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereichs zu versehen.

(2) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Noten entsprechend ändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 15 Verbindlichkeit und Inkrafttreten

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung ist verbindlich für Studierende, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am Fach "Katholische Religionslehre" die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ablegen wollen.

(2) Die vorliegende Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung tritt die Zwischenprüfungsordnung vom 13. Juli 1977 (StAnz. S. 687) außer Kraft. Kandidaten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1982/83 begonnen haben, können auf Antrag nach der bisherigen Ordnung geprüft werden, wenn sie die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach der Prüfungsordnung von 1974 ablegen.

Mainz, den 19. Juni 1984

Der Dekan des Fachbereichs
Katholische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Dr. Hansjakob B e c k e r